

Mündl. Anhörungsverfahren

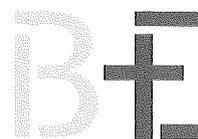
THÜR. LANDTAG POST

27.07.2020 08:51

17340/2020

Bischöfliches Bauamt | Domstufen 1 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



**BISTUM
ERFURT**

BISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

BISCHÖFLICHES BAUAMT

Domstufen 1 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel
Fax

Bauamt@Bistum-erfurt.de

Datum: 26.07.2020

Zeichen (bitte stets angeben):

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

11. Juni 2020

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 7/723

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 11. Juni 2020 haben wir erhalten und bedanken uns bei Ihnen, dass Sie uns zum im Betreff genannten Verfahren die Gelegenheit einräumen, unsere Einschätzung zu dem von den Fraktionen eingebrachten Entwurf abzugeben.

Das Bischöfliche Bauamt als Abteilung des Bischöflichen Ordinariates, das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird aber nur in Bezug auf die Vorschläge für die **Thüringer Bauordnung** eine Stellungnahme abgeben. Zu den Eingaben für das *Thüringer Waldgesetz, dem Thüringer Straßengesetz und der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen - Zuständigkeitsverordnung* verfügt das Bischöfliche Bauamt über keine Fachkompetenz.

Grundsätzlich begrüßen wir jede Initiative, die Thüringer Bauordnung dahingehend zu verändern, um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gerade im alltäglichen Gestalten der Umwelt und der Lebensqualität mit den sich immer neu entwickelnden Herausforderungen sind bürokratische und gesetzgebende Hürden in z. B. städtebaulicher, architektonischer und denkmalpflegerischer Hinsicht im Detail erfahrbar. Daher sind die vorgelegten Veränderungsvorschläge besonders zu unterstützen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Baustoff Holz unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der neuen Muster-Holzbaurichtlinie weitergehende Einsatzmöglichkeiten für die Planung von Bauten eingeräumt wird. Dadurch würde auch als Nebeneffekt die CO₂ - Immissionen erheblich gesenkt werden können. Dem textlichen Vorschlag bzw. der Begründung zu Nr. 1 + 2 (§26 und §28 Abs. 5) stimmen wir vollumfänglich zu.



Ferner stimmen wir der textlichen Fassung zu Nr. 3 a) (§6o Abs.1 a) Nr. 1 b zum Thema Garagen und Fahrradgaragen zu. Tatsächlich ist der Bedarf an Unterstellmöglichkeiten für die einfache Mobilität nach unseren Beobachtungen gestiegen und bedarf einer Anpassung, um diesen Anforderungen unbürokratisch zu entsprechen und diese umsetzen zu können.

Dabei erlauben wir uns den Hinweis, dass auch diese einfachen Bauten eine gewisse qualitätsvolle Gebäudehülle verdienen und dies auch irgendwie geregelt werden sollte. Es gibt hier auch schon andere negative Beispiele!

Zu Nr. 3 b (Nr. 5 a) betrachten wir im Besonderen die denkmalgeschützten Gebäude und deren nähere Umgebung. Hier sehen wir Konfliktpotenzial, wenn zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren z. B. die Denkmalschutzbehörden als fachliche Kompetenz nicht zu Rate gezogen würden.

Allein die vorgeschlagenen Dimensionen (15 m Höhe und 10 m³ Volumen) von den dann möglichen Anlagen würden erhebliche Auswirkungen auf Gestaltung, ortstypische Silhouetten und sinnbildende Wiedererkennung mit sich bringen. Hier wäre besonders das Volumen der Anlagen zu bedenken und ggf. nachzubessern, indem man diese bis maximal 5 m³ einer vereinfachten Genehmigung zuführt.

In der aktuellen Diskussion zur Elektromobilität ist ein Ausbau von notwendigen „Zapfsäulen“ in den Fokus der Politik geraten. Das Baurecht muss diesen Anforderungen Rechnung tragen und dafür Möglichkeiten für eine einfache Umsetzung zur Installation der benötigten Infrastruktur im ganzen Bundesland zu schaffen. Problematisch wird es allerdings, wenn an verschiedenen Stellen irgendwo diese Zapfsäulen aus wirtschaftlichen Erwägungen installiert werden. Dies ist vielerorts mittlerweile mit unterschiedlichem und qualitätsfragwürdigem Gestaltungsbild wahrzunehmen.

Gilt die Formulierung:

„Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung.“ auch für Raststätten, Einkaufszentren, Parkplätzen, Krankenhäuser, Parkhäuser, etc.? Wo dürfen diese notwendigen Säulen aufgestellt werden? Wäre ein „Netzplan“ dieser Säulen nicht sinnvoll, falls es den - wie einen Tankstellplan - nicht schon gibt? Würde dies einer vereinfachten Genehmigung hilfreich sein?

Leider ist das aus der Formulierung nicht klar ersichtlich und sollte unbedingt geregelt werden, weil der Zuspruch und die Anforderungen in Zukunft steigen werden. Diese Zapfsäulen und die Ladestationen werden zunehmend unsere Ortsbilder prägen. Eine einheitliche Regelung mit klaren Ausführungsrichtlinien würde sicherlich dabei helfen, ortsprägende und lebenswerte Qualitäten zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen